

Teufelsverbündete im Corpus iuris canonici

Von Roland Graf, Unteriberg/Schweiz¹

1. Einleitung in das Corpus Iuris Canonici

Das Corpus Iuris Canonici ist (Codic) die wichtigste Sammlung des mittelalterlichen Kirchenrechts, die bis 1917 (Codex Iuris Canonici) von Wissenschaft und Kirche benützt wurde. Sie ist gemäß ihrer Entstehung in sechs Teile gegliedert.²

Nach einer allgemeinen Revision der Texte erfolgte 1582 eine Promulgation durch Gregor XIII., die sich allerdings nur auf die vereinheitlichte Textfassung be-

| | | Abschluß | Rechtliche Bedeutung | Innere Gliederung / Rechtliche Ereignisse |
|------|--|-----------|--|---|
| I. | Decretum Gratiani | 1140–1142 | Private, nie förmlich approbierte Rechtssammlung, aber immerhin erster gelungener Versuch einer Zusammenfassung des gesamten kirchlichen Rechtsmaterials. Später ergänzt (bis 1170) mit vorgratianischem Quellenmaterial sog. Palae in [] | Drei Teile |
| II. | Liber Extra Gregors IX. | 1234 | Authentische Sammlung, mit universeller und ausschließlicher Rechtsgültigkeit Am 5.9.1234 promulgiert durch die Bulle <i>Rex pacificus</i> . | 5 Bücher Von der bischöflichen zur päpstlichen Inquisition |
| III. | Liber Sextus Bonifatius VIII. | 1298 | Authentische Sammlung, mit universeller und ausschließlicher Rechtsgültigkeit Am 3.3.1298 promulgiert durch die Bulle <i>Sacrosanctae Romanae Ecclesiae</i> | 5 Bücher Folter: Innozenz IV. (1252) Ketzerbullen: Alexander IV. (1260) Clemens IV. (1265) Bonifatius VIII. |
| IV. | Clementinen, Clemens V. | 1317 | Authentische allgemeine und einheitliche Sammlung, aber nicht mehr ausschließliche Sammlung. Am 25.10.1317 vom Nachfolger Clemens V., Johannes XXII., nach Revision veröffentlicht. | 5 Bücher |
| V. | Extravagantes Johannes XXII. | 1500 | Private Sammlung: 1. Ausgabe 1500 mit 20 Dekretalen Johannes XXII. und gesondert 70 Dekretalen anderer Päpste. | 1484 Innozenz VIII. Bulle <i>Summis desiderantes affectibus</i> Befehl zur Inquisition |
| VI. | Extravagantes Communes. Johannes XXII. | 1503 | Private Sammlung: 2. Ausgabe 1503 Erweiterung der Dekretalen auf 74. | 5 Bücher |

¹ Dieser Artikel wurde für ein Seminar in Kirchenrechtsgeschichte zum Thema »Inquisitions- und Hexenprozesse« verfaßt. Es wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Christoph Becker (Juristische Fakultät) und Frau Dr. Gerda Riedl (Katholisch-Theologische Fakultät) an der Universität Augsburg vom 23. Juni bis 8. Juli 2000 durchgeführt.

² Die Angaben sind weitgehend dem folgenden Artikel entnommen worden: Stickler A. M., Corpus Iuris Canonici. In: LThK² Bd. 3., Sp. 65–69. Die neue Ausgabe des LThK bringt nichts Neues.

zog. Die Ausgabe wurde damit für den praktischen Gebrauch im Studium und vor Gericht als solche anerkannt. Damit änderte sich aber nichts am rechtlichen Charakter der verschiedenen Einheiten innerhalb des CorpIC. Die zeitliche Abfolge und ihr innerer Gesetzeswert müssen somit stets berücksichtigt werden.³ Die Bedeutung des CorpIC ist jeweils im Vorwort des CIC von 1917 und von 1983 gewürdigt worden. Im CIC/1917 gibt es kaum einen Kanon ohne Verweis auf das CorpIC.⁴

Aufgrund der ungeschmälernten Bedeutung des CorpIC als Rechtssammlung über einen Zeitraum von 435 Jahren ist dieses Werk in vielen Editionen herausgekommen. Mir stand eine von Paul Lancelot herausgegebene Fassung des CorpIC von 1605 zur Verfügung.⁵ Wie das bei frühen Editionen oft der Fall war, wurde dem CorpIC eine weitere Sammlung hinzugefügt. Diese wird in diesem Fall »Institutionum Iuris Canonici« genannt. Sie wurde ebenfalls von Paul Lancelot zusammengestellt. Die letzte Ausgabe, nach der das Werk meistens zitiert wird, stammt von Emil Friedberg in zwei Bänden (1879 bzw. 1881). Der erste umfaßt das Decretum Gratiani, während die anderen zum CorpIC gehörenden Teile im zweiten Band herausgegeben worden sind.⁶ Teile des Werkes wurden in den Jahren 1922, 1928, 1955 und zuletzt 1991 nachgedruckt. Die Bayerische Staatsbibliothek hat den Volltext des Decretum Gratiani nach der Friedbergausgabe von 1879 als ASCII und in Grafikform im Internet zugänglich gemacht. Sie ist mit einer Volltextsuchfunktion ausgestattet, die sich allerdings nur über den Haupttext und nicht auf Fußnoten erstreckt.⁷ Die Promulgation der gesamten Textform des CorpIC darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Text nicht fehlerfrei ist. Friedberg hat aufgrund von Handschriften falsche Zuordnungen (z.B. Honorius III. statt Innozenz III.), Abweichungen vom Originaltext und Auslassungen festgestellt.⁸ Zudem gibt es in den beiden Extravagantensammlungen Dekretalen, die in beide Sammlungen aufgenommen worden sind; trotzdem sind von der Herkunft identische Passagen gelegentlich voneinander abweichend.⁹

Zunächst soll der Begriff »Teufelsverbündete«, wie er in den Dekretalien Gratians vorkommt, erklärt und in Zusammenhang mit verwerflichen Taten gestellt werden. Zudem werden die wichtigsten Bestimmungen des CorpIC zusammengefaßt, welche die Ordale und die Bestrafung von Häretikern bzw. Teufelsverbündeten betreffen.

³ Erstaunlicherweise werden in der neuen Ausgabe des LThK die detaillierten Angaben über den unterschiedlichen rechtlichen Charakter der Sammlungen weggelassen. Vgl. Puza Richard, *Corpus Iuris Canonici* (CorpIC). In: LThK³ Bd. 2, Sp 1321–1323.

⁴ Vgl. *Codex Iuris Canonici*. Rom 1918, XX–XXV.

Vgl. *Codex Iuris Canonici*. Vatican 1983, XXX und XXXII.

⁵ Paul Lancelot, *Corpus Iuris Canonici*. Lyon 1605.

⁶ Mir stand für die vorliegende Arbeit lediglich zur Überprüfung der Stellen eine Ausgabe von Friedberg zur Verfügung. Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici. Decretum Magistri Gratiani*. Bd. 1, Leibnitz 1879. ND Graz 1959. Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*. Bd. 2, Leibnitz 1881, ND Graz 1955.

⁷ Damit sind die zahlreichen Quellenangaben über die Volltextsuche nicht erreichbar. Bayerische Staatsbibliothek, Gratian: Text und Images der Edition Friedbergs (1879), <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/gratian/text/>

⁸ Friedberg Emil, Ueber meine neue Ausgabe der Dekretalen-Sammlungen und der *Quinque Compilationnes Antiquae*. Zeitschrift für Kirchenrecht 18 (1883) 118–165, hier 124–125.

⁹ Ebd. 156.

2. Was sind Teufelsverbündete?

2.1 Einführung

Bei näherer Betrachtung der Dekretalien Gratians kommt der Charakter dieser Sammlung zur Geltung. Gratian hat rund 4000 Quellenstellen, welche Bibelstellen, Aussagen von Kirchenvätern, Konzilstexte, päpstliche Verlautbarungen und römische Rechtsgesetze umfassen, verarbeitet. Widersprüchliche Belege hat er bewußt einander gegenübergestellt. Nicht umsonst trägt der erste Teil den Titel »Concordia discordantium canonum ac primum de iure naturae et constitutionis«.

Wer nur den Begriff »Teufelsverbündete« im CorpIC sucht, wird, soweit ich festgestellt habe, auf Anhieb nicht fündig. Der Begriff »Teufelsverbündete«, der entweder einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag mit dem Teufel meint, ist zur Zeit der Sammlung des *Decretum Gratiani* noch nicht systematisch entwickelt worden.

Tatsächlich gibt es Belege im *Decretum Gratiani*, wie im später noch zu besprechenden *Canon Episcopi*, wo mindestens ein Pakt mit dem Teufel gemeint ist oder Begriffe verwendet werden, die der späteren Systematisierung dienen. Gratian gibt eine Stelle von Augustinus († 430) aus dem Buch »*De Doctrina Christiana*« wieder, die von Wahrsagerei handelt, die mittels gewisser Verträge über Verhandlungen, die mit dem Teufel besprochen und geschlossen sind (*pacta quedam significationum cum demonibus placita atque foederata*), zustande kommt.¹⁰ Im selben Kapitel wird ebenfalls Augustinus zitierend auf Apg 16,16 verwiesen, wo der Apostel Paulus den Wahrsagegeist einer Frau austreibt, mit deren Wahrsagerei ihre Herren große Gewinne machten. Alle diese Künste, heißt es anschließend, stammten aus einer bestimmten verderblichen Verschwörung von Dämonen und Menschen, die gleichsam Pakte des Unglaubens und trügerischer Freundschaft seien (*ex quadam pestifera societate hominum et demonum quasi pacta infidelis et dolosae amicitiae constituta*).¹¹ Somit ist schon in diesem Kapitel aufgrund der Lehre des Augustinus die Grundlage für das vorhanden, was später Thomas v. Aquin als »*pactus expressus*« und »*pactus tacitus*« bezeichnet hat.¹² Alfons Auer meint, daß die Lehre des Thomas vom »*pactum implicitum*«, »wonach in jeder abergläubischen Handlung wenigstens stillschweigend ein Pakt mit dem Teufel eingeschlossen sei, nicht mehr zu halten« sei. In vielen Fällen liege nur ein unerleuchtetes Glaubensverständnis vor.¹³ Dies könnte

¹⁰ C 26, q. 2, c. 6: »Idem in libro [II.] de doctrina Christiana. [c. 19. et 20. et 21.] Illud, quod est secundum institutiones hominum, partim supersticiosum est, partim non est supersticiosum. Supersticiosum est quicquid institutum est ab hominibus ad facienda ydola et colenda pertinens, uel ad colendam sicut Deum creaturam, partemue ullam creaturae, uel ad consultationes et *pacta quedam significationum cum demonibus placita atque foederata*, qualia sunt molimina magicarum artium, quae quidam commemorare potius quam docere solent poetae. ...« Augustinus, *De Doctrina Christiana*. 2, cc. 19., 20., 21.

¹¹ C 26, q. 2, c. 6: »§. 5. Omnes igitur artes huiusmodi uel nugatoriae uel noxae supersticionis, *ex quadam pestifera societate hominum et demonum quasi pacta infidelis et dolosae amicitiae constituta*, penitus sunt repudiandae et fugiendae Christiano.« Augustinus, *De Doctrina Christiana*. 2, 23.

¹² S. Th. II–II. Q 95 a. 2: »Ad secundum dicendum quod huiusmodi diuinitio pertinet ad cultum daemoneum, inquantum aliquis utitur quodam pacto tacito uel expresso cum daemoneibus.«

¹³ Auer A., *Magie – III. Moraltheologisch*. In: LThK² Bd. 6, Sp.1278–1280, hier 1279.

vielleicht für das Loselegen, wie es in manchen Stellen der Hl. Schrift vorkommt, zutreffen, nicht aber für den Kontext jener Aussage des hl. Thomas. Seine Begriffe über die Pakte beziehen sich ausdrücklich auf Wahrsagerei (divinatio). Deshalb ist Alfons Auer in diesem Punkt nicht zuzustimmen.¹⁴ Die Unsicherheit in der Bedeutung des Begriffes »sortilegus« veranlaßte Gratian, in Causa 26 seiner Dekretalien eine Vielfalt von Quellen in den Kapiteln zusammenzustellen. Es geht zunächst darum, ob das Lose legen (sortilegus, übers. weissagen) eine Sünde ist bzw. unter welchen Bedingungen dies zutrifft.

2.2 Lose legen (*sortilegus, sors lego = Losstäbchen auflesend*)

Die Kapitel unter Questio II Causa 26 geben biblische Beispiele an, die verwerfliches, aber auch legitimes Loselegen bezeugen. Es ist durchaus möglich, daß sich Befürworter solcher Praktiken mit bestimmten Bibelstellen rechtfertigen wollten. Im Buch Josua wird die Eroberung Jerichos beschrieben. Die ganze Kriegsbeute war dem Untergang geweiht, doch Achan behielt etwas von dem, was hätte vernichtet werden sollen. Um den Schuldigen herauszufinden, ließ Josua alle Stämme Israels antreten. Der Herr bezeichnete aus dem Volk Israel zuerst den Stamm – dann die Sippe – die Großfamilie bis zum Mann, bei dem etwas war, das dem Untergang geweiht war.¹⁵ Wörtlich lautet der Auftrag des Herrn an Josua: »Bei wem man dann etwas findet, das dem Untergang geweiht ist, der soll mit allem, was er hat, verbrannt werden, weil er sich am Bund des Herrn vergangen und in Israel eine Schandtät verübt hat.« (Jos 7,15) Das Los bezeichnete schließlich Achan. Nachdem die unrechtmäßig gestohlene Beute bei ihm gefunden wurde, steinigten sie ihn, und er wurde mit Hab und Gut verbrannt.¹⁶ Mir scheint diese Stelle nicht ohne Bezug zur Inquisition und Hexenverfolgung zu sein. Man beachte aber, daß in diesem Fall der Beweis für die Schuld Achans zweifelsfrei erbracht wurde und das Los wirklich den Schuldigen getroffen hatte.

Als weiteres Beispiel wird Saul (1 Sam 14,41) erwähnt, dessen Sohn Jonathan durch das Los als Schuldiger ermittelt wurde. Auch der Prophet Jona wurde als Verantwortlicher für den Sturm auf dem Meer durch das Los herausgefunden und auf eigenen Wunsch ins Meer geworfen. Jene, die in diesem Fall das Losziehen veranlaßten, waren aber vermutlich Heiden (Jona 1,1–16). Auch im Buch der Sprüche oder in den Psalmen gibt es Stellen, die sich auf das Los beziehen.¹⁷

¹⁴ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche. München 1993, Nr. 2115–2117.

¹⁵ Jos 7,14: »Cedetisque mane singuli per tribus vestras et quancumque tribum sors invenerit accedet per cognationes suas et cognatio per domos domusque per viros.«

¹⁶ Vgl. Jos 7,1–24; 22,20.

¹⁷ Weitere interessante Stellen:

Spr 16,33: »Sortes mittuntur in sinu sed a Domino temperantur« (Im Gewandbausch schüttelt man das Los, aber all seine Entscheidung kommt vom Herrn.)

Spr 18,18: »Contradictiones conprimit sors et inter potentes quoque diiudicat« (Streitigkeiten beendet das Los; es entscheidet zwischen Mächtigen.)

Sir 34,5: »Divinatio erroris et auguria mendacia et somnia malefacientium vanitas est.« (Wahrsagung, Zeichendeuterei und Träume sind nichtig: Was du erhoffst, macht das Herz sich vor.)

Ps 31,16: »In manibus tuis sortes meae eripe me de manu inimicorum meorum et a persequentibus me« (In deiner Hand liegt mein Geschick; entreiß mich der Hand meiner Feinde und Verfolger!)

Diese alttestamentlichen Stellen entkräftet Gratian damit, daß früher, bevor das Evangelium leuchtete, vieles erlaubt gewesen war, was zur Zeit einer besseren Disziplin nach und nach verschwand¹⁸. Das Gesetz der Kirche, so Gratian weiter, untersagt das Loselegen eindringlich (*ecclesiastica tamen lege penitus interdicitur*). Das Verbot schützt den Glauben, damit nicht unter dem Anschein von Weissagungen zu altertümlichem Götzendienst (*Idolatria*) zurückgekehrt wird.¹⁹ Damit wird die Hauptsorge ausgedrückt, welche all diesen Bestimmungen zugrunde liegt. Allerdings wird nicht unterschlagen, daß die Wahl des Apostels Matthias ebenfalls durch Lose erfolgte (*Apg 1,26*). Als Erklärung dieser Tatsache wird angegeben, daß den Aposteln zu jenem Zeitpunkt der Beistand des Heiligen Geistes noch nicht gegeben war.²⁰ Später bestimmten sie die Diakone nicht mehr auf diese Weise, sondern wählten sie (*ἔξελέξαντό, elegerunt*).²¹ Ausdrücklich werden Orakel (*oracula*) mit Bezug auf Augustinus abgelehnt: »Zu heidnischen göttlichen Orakeln sollen wir uns nicht hinwenden.«²²

2.3 Wahrsagerei und Hexerei (*ariolos = hariolos bzw. incantatrix*)

Für Hexen und Zauberer werden meistens folgende Bezeichnungen verwendet: *lamiae, striges, malefici, venefici, sortilegii, magi, phitonici*,²³ wobei mir in den Texten des CorpIC die Begriffe *striges, lamiae* und *phitonici* nicht begegnet sind. Unter *Causa 26, Questio 5* wird eine ganze Reihe verwerflicher Praktiken beim Namen genannt. Dazu gehören: Die Wahrsagerei (*ariolos*),²⁴ die Opferbeschauung (*incantatores*), das Verehren der Elemente des Mondes, der Sterne, der Laufbahnen in ihren Werken²⁵, die Magie (*magos*) und schließlich Hexerei (*incantatores*)²⁶. Den Bischöfen und Priestern wird ausdrücklich untersagt, Zauberer oder Hexen (*aruspices*) zu befragen.²⁷ Klerus, Mönche oder Laien, die sich der Wahrsagerei, Hexerei oder Loslegerei anschließen, werden exkommuniziert.²⁸ Erwähnt und verworfen wird auch der Schadenzauber (*maleficium*).²⁹

¹⁸ »His ita respondetur: Ante, quam euangelium claresceret, multa permittebantur, que tempore perfectioris disciplinae penitus eliminata sunt.« C. 26, q. 2, c. 1 Gr.p.

¹⁹ Ebd.

²⁰ C. 26, q. 2, c. 4.

²¹ *Apg* 6,1–7.

²² C. 26, q. 2, c. 3. »Ad secularia negotia diuina oracula non sunt conuertenda.«

²³ Siefener Michael, S. 29.

²⁴ C. 26, q. 5, c. 1.

²⁵ C. 26, q. 5, c. 3. Vgl. C. 26, q. 1, c. 1. Dort wird ausdrücklich auf den Galaterbrief hingewiesen:

Gal 4,9–11: »Wie aber könnt ihr jetzt, da ihr Gott erkannt habt, vielmehr von Gott erkannt worden seid, wieder zu den schwachen und armseligen Elementarmächten zurückkehren? Warum wollt ihr von neuem ihre Sklaven werden? Warum achtet ihr so ängstlich auf Tage, Monate, bestimmte Zeiten und Jahre? Ich fürchte, ich habe mich vergeblich um euch bemüht.«

C. 26, q. 7, c. 16 und 17. Ebenfalls mit Bezug auf *Gal 4,9–11* wird das Befolgen von Tagen, Monaten und Jahren als eine schwere Sünde bezeichnet.

²⁶ C. 26, q. 5, c. 4.

²⁷ C. 26, q. 5, c. 5.

²⁸ C. 26, q. 5, c. 9.

²⁹ C. 26, q. 5, c. 7.

Grundsätzlich läßt sich diese Haltung, die von Partikulärkonzilien, wie Ancyra (314), Laodicea (343–381), Cartagena IV. (ca. 401), Agatha (506), Orlean I. (511) und Toledo IV. (633), geäußert wurde, auf folgende Bibelstellen zurückführen:

Dtn 18,10–11: »Es soll bei dir keinen geben, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer gehen läßt, keinen, der Losorakel befragt, Wolken deutet, aus dem Becher weissagt, zaubert, Gebetsbeschwörungen hersagt oder Totengeister befragt, keinen Hellseher, keinen, der Verstorbene um Rat fragt. Denn jeder, der so etwas tut, ist dem Herrn ein Greuel. Wegen dieser Greuel vertreibt sie der Herr, dein Gott, vor dir.«³⁰

Natürlich gibt es im Alten Testament eine Vielzahl anderer Stellen, die von verwerflichen Praktiken handeln. Diese drangen unter dem Einfluß des Heidentums immer wieder in das Volk Israel und mündeten schließlich in Götzendienst (idolatria). Auch das Neue Testament äußert sich dazu unmißverständlich. Der Apostel Paulus schreibt:

Gal 5,19–21: »Die Werke des Fleisches sind deutlich erkennbar: Unzucht, Unsittlichkeit, ausschweifendes Leben, Götzendienst, Zauberei, Feindschaften, Streit, Eifersucht, Jähzorn, Eigennutz, Spaltungen, Parteiungen, Neid und Mißgunst, Trink- und Eßgelage und ähnliches mehr. Ich wiederhole, was ich euch schon früher gesagt habe: Wer so etwas tut, wird das Reich Gottes nicht erben.«³¹

In der Apostelgeschichte gibt es weitere Stellen, die Zauberei als verwerflich erweisen.³² Die Belegstellen, welche Gratian gesammelt hat, lassen darauf schließen, daß die Christenheit eigentlich immer mit solchen Problemen zu kämpfen hatte, sonst wären diese Verlautbarungen der Konzilien und Päpste nicht notwendig gewesen. Diesbezüglich sind die Probleme des Mittelalters und Spätmittelalters nicht neu. Der große Unterschied besteht wohl im Ausmaß dieser Probleme.

2.4 Hexenverfolgung – das ausschließliche Phänomen des Mittel- und Spätmittelalters?

Die Verfolgung des Tatbestandes der Hexerei in Verbindung mit Ketzerei ist schon im 4. Jahrhundert nachweisbar. Priscillian wurde im Jahr 385 zusammen mit sechs Gefährten wegen *maleficium* verurteilt und hingerichtet.³³ Zuvor verurteilte die Synode von Bordeaux (384/385) seine häretischen Anschauungen und magischen

³⁰ Dtn 18,10–12: »Nec inveniatur in te qui lustret filium suum aut filiam ducens per ignem aut qui ariolos sciscitetur et observet somnia atque auguria ne sit maleficus. Ne incantator ne pythones consulat ne divinos et quaerat a mortuis veritatem. Omnia enim haec abominatur Dominus et propter istiusmodi scelera delebit eos in introitu tuo«.

Siehe weitere Belegstellen im AT, die von Schadenzauber handeln: Ex 7,11; 9,11; 22,18; Dtn 18,14; Lev 19,26; Chr 33,6; Micha 5,11; Nah 3,4; Mal 3,5; Jes 47,12; Dan 2,2.

³¹ Gal 5,19,21: »Manifesta autem sunt opera carnis quae sunt fornicatio immunditia luxuria idolorum servitus veneficia inimicitiae contentiones aemulationes irae rixae dissensiones sectae invidiae homicidia ebrietates comestiones et his similia quae praedico vobis sicut praedixi quoniam qui talia agunt regnum Dei non consequentur.« Vgl. 1 Kor 6,9; Offb 9,21; 18,23; 21,8; 22,15.

³² Apg 8,9–11; 13,6–8; 19,19;

³³ Martin Jos., Priscillian. In: LThK2 Bd. 8, Sp 768–769.

Praktiken. Priscillian appellierte an das kaiserliche Gericht und wurde darauf von der staatlichen Gewalt verurteilt und durch das Schwert hingerichtet.³⁴ In einem Brief Leo I. an Bischof Turribuius von Astorga vom 21. Juli 447 wird dieser Sachverhalt bestätigt.³⁵ Leo I. der Grosse hält fest, daß die Kirche blutige Strafen meide, aber von den strengen Bestimmungen christlicher Fürsten unterstützt werde. Offensichtlich setzt er auf die Abschreckungswirkung der harten Strafen durch die staatlichen Gerichte. Der Brief scheint mir eine Rechtfertigung für die Verurteilung Priscillians zu sein, denn dessen Verurteilung zum Tod erregte damals unter den Zeitgenossen großes Aufsehen und löste heftigen Protest aus. Im Jahr 574 beschäftigte sich die Kirche übrigens immer noch mit den Priscillianisten, die erneut von der Synode von Braga mit dem Anathema belegt wurden.³⁶

Aus einer Stelle, die Gratian anführt, geht hervor, daß jenen, die Hexereien und Wahrsagereien betreiben, ebenso wie den Feinden Christi, Verfolgung gebührt.³⁷ Gratian faßt wie folgt zusammen: »Den vorausgehenden Autoren ist zu entnehmen, daß Wahrsager, Opferbeschauer, Zauberer und Losleger, und dazu die übrigen Arten von Anhängern von der Kirche zu entfernen und lebenslänglich auszustoßen sind, es sei denn sie würden abschwören.«³⁸ Mit Berufung auf Augustinus³⁹ († 417) und den Canon Episcopi hält er den Hexenflug für nicht real.

³⁴ Neumann gibt an, Priscillian sei verbrannt worden, was aber nicht korrekt ist. Neumann Almut, O. zit., 66. vgl. DH 283, vgl. Nigg Walter, Das Buch der Ketzer. Zürich 1949, 231.

³⁵ DH 283

»[Die Gottlosigkeit der Priscillianisten] tauchte sogar in die Finsternis des Heidentums ein, so daß sie durch das unheilige geheime Treiben magischer Künste und die nichtigen Trügereien der Astrologen den Glauben der Religion und das Sittengesetz auf die Macht von Dämonen und auf die Wirkung von Sternen gründeten. Wenn man dies glauben und lehren dürfte, so wird weder für Tugenden Lohn noch für Vergehen Strafe geschuldet werden, und es werden alle Bestimmungen nicht nur der menschlichen Gesetze, sondern auch der göttlichen Anordnungen aufgelöst werden; denn es könnte wohl weder über gute noch über böse Taten irgendein Gericht geben, wenn eine schicksalhafte Notwendigkeit die Bewegung des Geistes nach beiden Seiten antreibt und alles, was von Menschen getan wird, nicht Sache der Menschen, sondern der Sterne ist.

Zu Recht haben unsere Väter ... nachdrücklich darauf hingewirkt, daß (dieser) gottlose Wahn von der ganzen Kirche vertrieben werde: Auch die Fürsten der Welt haben diesen ruchlosen Wahnsinn ja so sehr verabscheut, daß sie seinen Urheber [Priscillian] mitsamt seinen meisten Schülern durch das Schwert der staatlichen Gesetze niederstreckten. Sie sahen nämlich, daß das Band der Ehen ganz gelöst und in gleicher Weise göttliches und menschliches Recht umgestürzt würde, wenn man derartigen Menschen gestattet hätte, mit einem solchen Bekenntnis irgendwo zu leben. Lange Zeit war diese Strenge für die kirchliche Milde von Nutzen, die sich zwar mit dem priesterlichen Urteil begnügt und blutige Strafen meidet, jedoch von den strengen Bestimmungen christlicher Fürsten unterstützt wird, indem manchmal zum geistlichen Heilmittel ihre Zuflucht nehmen, die die leibliche Hinrichtung fürchten.«

³⁶ DH 460: »Wer glaubt, daß die zwölf Sternzeichen, welche die Astrologen zu beobachten pflegen, in bezug auf die einzelnen Glieder der Seele bzw. des Leibes angeordnet sind, und sagt, sie seien den Namen der Patriarchen zugeteilt, wie Priscillian sagte, der sei mit dem Anathema belegt.« Vgl. DH 205.

³⁷ C. 26, q. 5, c. 8.

³⁸ C. 26, q. 5, c. 13, gr.

»III. Pars. Gratian. Ex premissis auctoritatibus colligitur, quod arioli, aruspices, incantatores, et sortilegi, atque ceteri huiusmodi sectatores ab ecclesia sunt eliminandi, et, nisi resipuerint, perpetuo excommunicandi. §. 1. Sed quod in ultimo Anquirensi capitulo ea, que per incantatores fiunt, non in corpore, sed in spiritu fieri dicuntur, Augustinus in libro de ciuitate Dei uidetur asserere ita dicens.«

2.5 Die fatale Mißinterpretation des Canon Episcopi

Eine Textpassage, welche vom Hexenflug der Göttinnen Herodiana und Diana handelt und in den Dekretalien Gratians enthalten ist, hat viel zu schreiben gegeben. Gratian gibt das Konzil von Ancyra (314) als Quelle an. Michael Siefener hingegen schreibt, dieses Stück entstamme »wahrscheinlich einem fränkischen Capitulare«, das als Canon Episcopi bezeichnet werde. Burchard von Worms habe ihn in seine Rechtssammlung aufgenommen. Später habe er in die Sammlung des Ivo von Chartres und in das Decretum Gratiani Eingang gefunden.⁴⁰ Allerdings gibt er keine Gründe an, um diese Wahrscheinlichkeit zu stützen. Ohne die Berücksichtigung des Stückes durch Gratian wäre gemäß Harmening der Bericht des Hexenfluges mittels Diana und Herodiana nicht in die Hexen-Topik gelangt.⁴¹ Dies ist nicht abzustreiten, aber dennoch aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar, werden doch im selben Text solche Berichte auf teuflische Täuschungen und Fantasien (*demonum illusionibus et fantasmatis seductae*) zurückgeführt.⁴² Dem Canon Episcopi wäre m.E. allein als Text im Dekret Gratians keine hervorragende Bedeutung beizumessen, wenn er nicht von vielen Autoren vom Mittelalter bis heute zitiert und kommentiert worden wäre. Dazu hat wohl die Autorität der Dekretalien Gratians als private, aber doch bedeutende Sammlung kirchlichen Rechtsmaterials wesentlich beigetragen. Wenn Thomas von Aquin in seinen Werken das Decretum Gratiani insgesamt 98mal mit präziser Stellenangabe zitiert, spricht das ebenfalls für das hohe Ansehen dieser Sammlung.

Wir finden im Canon Episcopi wesentliche Elemente, die mit dem Teufelsbund zusammenhängen. Doch die Wirkungsgeschichte des Canon Episcopi stimmt m.E. keineswegs mit der Absicht der Autoren des Textes überein. Aus diesen Gründen möchte ich den Canon Episcopi im Wortlaut und in einer eigens erstellten Übersetzung anführen.

Item ex Concilio Anquirensi⁴³, c. 1.

Episcopi, eorumque ministri omnibus uiribus elaborare studeant, ut perniciosam et a zabulo inuentam sortilegam et magicam artem ex parrochiis suis penitus eradicent, et si aliquem uirum aut mulierem huiscemodi sceleris sectatorem inueniunt, turpiter dehonestatum de parrochiis suis eiciant.

⁴⁰ Siefener Michael, O. zit., 62. Er gibt an, der Canon Episcopi befinde sich im CorpIC: c. 12 § 1 C XXVI qu. V. Er verweist auf Nicolas Remy (ca. 1525–1612), der zwar die Herkunft des Canon Episcopi vom Konzil von Ancyra nicht bezweifelt, hingegen der Autorität dieses Provinzialkonzils keine große Bedeutung beimisst. Ebd. 77. Die gleiche Position wie Siefener vertritt Neumann Almut.

⁴¹ Vgl. Harmening Dieter, Hexenbilder des späten Mittelalters, 186–187,

⁴² C. 26. q. 5, c. 12, § 1.

⁴³ Note 1

»Anquirensi. *Sic etiam in vetustis. Burchardus, et Iue habent, Ancyrensi. Verum tamen in concilio Ancyrano graeco, aut latino neque, impresso, neque manuscripto est inventum: licet qui tomos conciliorum ediderunt, asserant haberi in quodam vetusto codice 16. librorum partialum.*«

In den Konzilsakten von Ancyra ist es weder lateinisch noch griechisch geschrieben, jene die die Konzilsakten ediert haben, haben es in einem alten Buch gefunden.

Ait enim Apostolus: »Hereticum hominem post primam et secundam correctionem deuita, sciens, quia subuersus est qui eiusmodi est.«

Subuersi sunt et a diabolo captiui tenentur qui relicto creatore suo diaboli suffragia querunt, et ideo a tali peste debet mundari sancta ecclesia.

§. 1. Illud etiam non est omittendum, quod quedam sceleratae⁴⁴ mulieres retro post sathanam conuersae, demonum illusionibus et fantasmatis seductae, credunt se et profitentur, cum Diana nocturnis horis dea paganorum, uel cum Herodiade, et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias, et multa terrarum spacia intempestae. noctis silentio pertransire, eiusque iussionibus obedire uelut dominae, et certis noctibus euocari ad eius seruicium. Sed utinam he solae in perfidia sua perissent, et non multos secum ad infidelitatis iteritum pertraxissent.

Nam et innumera multitudo hac falsa opinione decepta uera esse credunt, et credendo a recta fide deuiant, et errore paganorum inuoluuntur, cum aliquid diuinitatis aut numinis extra unum Deum arbitrantur.

Quapropter sacerdotes per ecclesias sibi commissas populo Dei omni instantia predicare debent, ut nouerint hec omnino falsa esse, et non a diuino, sed a maligno spiritu talia fantasmata mentibus fidelium irrogari.

§. 2. Siquidem ipse sathanas, qui transfiguratur se in angelum lucis, cum mentem cuiusque mulieris ceperit, et hanc per infidelitatem sibi subiugauerit, illico transformat se in diuersarum personarum species atque similitudines, et mentem, quam captiuam tenet, in sompnis deludens, modo leta, modo tristia, modo cognitas, modo incognitas personas ostendens, per deua queque deducit, et, cum solus spiritus hoc patitur, infidelis hoc non in animo, sed in corpore euenire opinatur.

Quis enim non in somniis et nocturnis uisionibus extra se educitur, et multa uidet dormiendo, que numquam uiderat uigilando?⁴⁶

Quis uero tam stultus et hebes sit, qui hec omnia, que in solo spiritu fiunt, etiam in corpore accidere arbitretur? cum Ezechiel propheta uisiones Domini in spiritu, non in corpore uidit?

[Et Ioannes Apostolus Apocalypsis sacramentum in spiritu, non in corpore uidit, et audivit, sicut ipse dicit?]⁴⁷ »Statim« inquit, »fui in spiritu«

Et Paulus non audet dicere se raptum in corpore.

Omnibus itaque publice annunciandum est, quod qui talia credit et his similia fidem perdit, et qui rectam fidem non habet, hic non est eius, sed illius, in quem credit, id est diaboli.

Nam de Domino nostro scriptum est: »Omnia per ipsum facta sunt.« Quisquis ergo credit fieri posse, aliquam creaturam aut in melius aut in deterius immutari, aut transformari in aliam

⁴⁴ Note 2 der Ausgabe von Paul Lanzelot:

»Sceleratae. Fere eadem habentur apud B. Augustinum in libro de spiritu et anima, c. 28. et in vita Damasi Papea primi, quae exstat Romae in peruetusto de uitis sanctorum, codice sanctae Mariae maioris: ubi postquam aliqua relata sunt ex synodo Romana, in qua Damasus Macedonium, et Apollinarem damnauit: adiungitur, anathematizatos in ea synodo esse, maleficiis, superstitionibus, et incantationibus seruietes. In quibus etiam mentio est harum mulierum, quae se putabant nocturno silentio cum Herodiade, et innumera multitudine mulierum super bestias equitare, et multa terrarum spatia pertransire.«

⁴⁵ Gemäß den Begriffen, die das kirchliche Recht verwendet, bedeutet in diesem Zusammenhang »sacerdos« der Bischof und »ecclesia« das Bistum.

⁴⁶ Friedberg schreibt hier wohl weniger präzise: »Quis enim in somnis et nocturnis uisionibus se non extra ipsum educitur, et multa uidet dormiendo, que uigilando numquam uiderat?«

⁴⁷ Friedberg läßt diese Passage vollständig weg, was auch durch das fehlende Fußnotenzeichen 294 erkennbar ist. Es wird der falsche Eindruck erweckt, das folgende Schriftzitat stamme von Ezechiel.

speciem uel in aliam similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit, et per quem omnia facta sunt, proculdubio infidelis est, et pagano deterior.

Ebenso aus dem Konzil von Ancyra, Canon 1.

Die Bischöfe und ihre Priester mögen sich mit allen Kräften darauf verwenden, daß die gefährliche und vom Teufel erfundene Kunst der Wahrsagerei und Zauberei aus ihren Pfarreien völlig getilgt werden, und wenn sie irgendeinen Mann oder eine Frau als Betreiber dieses Verbrechens finden, sollen sie der Ehre entblößt aus ihren Pfarreien ausgestoßen werden.

Der Apostel sagt nämlich: »Wenn du einen Häretiker einmal und ein zweites Mal ermahnt hast, so meide ihn. Ein solcher Mensch stiftet Aufruhr.« (Tit 3,10–11a)

Diejenigen, welche ihren Schöpfer verlassen haben und auf die Hilfe des Teufels bauen, sind verworfen und befinden sich in den Fängen des Teufels, und deshalb muß die heilige Kirche von einer solchen Pest gereinigt werden.

§ 1. Man möge daran denken, dass gewisse ruchlose Frauen sich dem Satan verschrieben haben, und von den Täuschungen und Trugbildern der Teufel verführt, glauben sie und bekennen auch, mit der heidnischen Göttin Diana oder mit Herodias und einer unzählbaren Menge an Frauen zu nächtlichen Stunden auf gewissen Tieren zu reiten und in der Stille der Nacht große Räume zu durchfliegen und ihren Anordnungen wie denjenigen einer Gebieterin zu gehorchen und in bestimmten Nächten zu deren Dienst gerufen zu sein.

Würden doch diese in ihrem Unglauben sterben und nicht viele mit sich in den Untergang der Gottlosigkeit ziehen.

Denn eine unzählbare Menge ist von dieser irrigen Anschauung betrogen und glaubt, daß dies wahr sei, und indem sie glauben, irren sie vom richtigen Glauben ab und werden vom Irrtum der Heiden befallen, weil sie meinen, daß neben dem einzigen Gott irgend etwas Göttliches [sei].

Deshalb müssen die Priester⁴⁵ in den ihnen anvertrauten Kirchen dem Volk Gottes mit allem Nachdruck einschärfen, daß sie all das als falsch erkennen und sich solche Fantastereien nicht vom Heiligen Geist, sondern vom Teufel dem Verstand der Gläubigen aufdrängen.

§ 2. Weil sich der Satan in einen Lichtengel verwandelt, wenn er sich des Geistes einer solchen Frau bedient und sie durch Apostasie sich dienstbar macht, gibt er sich gleichzeitig den Anschein verschiedener Personen und täuscht den Geist im Schlaf manchmal durch freudige und manchmal durch traurige (Angelegenheiten), durch Präsentation bald bekannter, bald unbekannter Personen und entführt sie durch Abwegiges, und derweil der Satan nur ein Geistwesen ist, meint der Abergläubige, dies geschehe nicht im Geiste, sondern wirklich.

Wer sollte im Schlaf bei nächtlichen Visionen etwa nicht entführt werden, der beim Schlaf Dinge sieht, die er im wachen Zustand niemals gesehen hat?

Welcher Dummkopf und wirre Geist meint alles, was nur im Geiste ist, würde sich körperlich ereignen? Nachdem schon der Prophet Ezechiel die Gesichte nur im Geiste sah, ohne sie leiblich zu sehen und zu hören?

[Hat nicht auch der Apostel Johannes die Schau der Offenbarung im Geiste gehabt und nicht leiblich gesehen noch gehört, wie er selber sagt:] »Ich war im Geiste entrückt«? (Offb 4,2)

Nicht einmal Paulus wagte zu sagen, er wäre körperlich entrückt gewesen. Allen ist öffentlich zu verkünden, daß wer solches glaubt und diesem den Glauben verleugnet und deshalb den richtigen Glauben nicht hat, dieser gehört nicht zu Christus, sondern zum anderen, auf welchen er vertraut, das heißt des Teufels.

Unsere Schrift sagt nämlich vom Herrn: Joh (1,3) »Alles ist durch ihn gemacht.« Wer also glaubt, daß irgendein Geschöpf entstehen oder zum Guten oder zum Schlechten sich verändern könne oder sich einen anderen Charakter oder ein anderes Aussehen ohne seinen Schöpfer, der alles geschaffen hat, geben könne und durch welchen alles geworden ist, ist ohne Zweifel ein Apostat und schlechter als ein Heide.

Im ersten Teil ist zu beachten, daß ausdrücklich von Männern und Frauen die Rede ist, die Wahrsagerei und Zauberei betreiben. Sie sind aus den Pfarreien auszutilgen, worauf Bischöfe und Priester zu achten haben. Durch das Zitat aus dem Brief des Apostels Paulus an Titus wird zudem der Tatbestand der Wahrsagerei und Zauberei mit jenem der Häresie verknüpft. Das begründet ein aktives Vorgehen gegenüber solchen Teufelsverbündeten und ist für die rechtliche Behandlung solcher Fälle wichtig, weil sie mit der Häresie gleichgestellt werden.

In § 1 wird eine Formulierung (*mulieres retro post sathanam conversae*) verwendet, die man durchaus mit dem Begriff »Teufelsverbündete« übersetzen darf. Allerdings kann sowohl ein ausdrücklicher als auch ein stillschweigender Bund mit dem Teufel gemeint sein.

Die Geschichten vom Hexenflug werden anschließend ganz klar ins Reich der Fantasie und der Täuschung verbannt. Wer solches glaubt, wird als vom wahren Glauben abgefallen bezeichnet. Zwischen den Zeilen ist die Sorge zu entnehmen, daß diese Geschichten dazu führen, daß sich die Gläubigen dem Aberglauben hinwenden, den Hexenflug als wahr betrachten und von diesem Phänomen fasziniert werden.

In § 2 werden die letzten Zweifel an einer Realität des Hexenfluges ausgeräumt. Er geschieht nicht wirklich mit dem Körper, sondern ist etwas, das sich im Geist der Betroffenen abspielt.⁴⁸ Es geschieht unter dem Einfluß des Teufels. Nicht das Phänomen des Hexenfluges ist ernst zu nehmen, sondern die teuflischen Einflüsse, die sich bei Personen ereignen, die sich dem Teufel verschrieben haben.

Michael Siefener weist in seiner Dissertation denn auch nach, daß es Autoren der frühen Neuzeit gab, die den Hexenflug als Einbildung betrachteten. Der Theologe Johann Nider (ca. 1380–1438) habe sich ausdrücklich in diesem Sinne geäußert. Eine ganze Reihe von Autoren scheint anderer Auffassung gewesen zu sein. Johannes Turrecremata (1388–1468), der sogar beauftragter Theologe des Konzils von Basel war, erachtete es in seinem Kommentar zum *Canon Episcopi* als nicht unmöglich, daß sich Magier vom Teufel von Ort zu Ort tragen ließen. Die Aussage des *Canon Episcopi* schränkte er insofern ein, daß lediglich der Ritt mittels der Göttinnen Diana und Herodiana sowie mittels Tieren auf Vorspiegelungen des Teufels zurückzuführen sei. Der Inquisitor Nicolaus Jacquier zog einen Unterschied zwischen jenen Hexensekten seiner Zeit und dem, was der *Canon Episcopi* beschrieb. Heinrich Kramer (*Institoris*) (ca. 1430–1505) zitiert den *Canon Episcopi* in seinem *Hexenhammer*, soweit ich feststellen konnte, elfmal. Nach Kramer ist ein geträumter Flug denkbar, aber auch eine körperliche Ausfahrt übersteigt die Möglichkeiten des Teufels nicht. Damit setzt er sich in seinem Werk nicht weniger als siebenmal über die Aussagen des *Canon Episcopi* hinweg, indem er sie umdeutet und anderen Autoren eine gewichtigere Bedeutung zugesteht.⁴⁹ Bemerkenswert ist in diesem Zusammen-

⁴⁸ Vgl. Augustinus, *De Civitate Dei*, 18, cc. 17, 18.

⁴⁹ Sprenger Jakob, *Institoris Heinrich, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum)*. Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J.W.R. Schmidt. München¹⁴1999. Die folgenden Stellen beziehen sich allein auf den Hexenflug: I, 4; I, 12; I, 149; II, 30; II, 41; II, 51; II, 125. Weiter zitiert Kramer bezüglich anderer Themen ebenfalls den *Canon*: I, 110; I, 146; II, 88; III, 10.

Vgl. Siefener Michael, O. zit., 64–66.

hang die Tatsache, daß in der Hexenbulle von 1484 »Summis desiderantes affectibus« von Papst Innozenz VIII. sowohl Hexenflug als auch Hexensabbat unerwähnt blieben, während Heinrich Kramer diesen »Phänomenen« im Hexenhammer viel Platz eingeräumt hat.⁵⁰ Dies läßt darauf schließen, daß die hochoffizielle Instanz der Kirche diesem (irrealen) Phänomen nicht jene Bedeutung beigemessen hat, wie etwa Inquisitor Kramer. Auch bei den Autoren, die zwischen 1574 bis 1608 das Thema behandelten, stellt Siefener kontroverse und widersprüchliche Thesen bezüglich Hexenflug und Hexensabbat fest.⁵¹

Der weitverbreitete Glaube an Hexenflug und Hexensabbat hat sich wohl deshalb als fatal erwiesen, weil bei den Verhören unter Folter oftmals weitere Teilnehmer des Hexensabbates verraten wurden. Bei der Annahme eines Hexenfluges wurde zudem jedes Alibi hinfällig. Dies müßte m.E. die Frage aufwerfen, ob nicht gerade dieser gemäß Canon Episcopi ungerechtfertigte Glaube von Inquisitoren und weiten Kreisen der Bevölkerung zum verheerenden Hexenwahn sowie seinen fatalen Auswirkungen geführt hat. Ist das Teuflische jener Zeit nicht gerade im Glauben an jenes Phänomen zu suchen, das der Canon als unreal hingestellt und dessen Glaube er ganz klar als verwerflich eingestuft hat?

Leider wird der Canon Episcopi auch in neuerer Zeit falsch interpretiert. So behauptet die Literaturwissenschaftlerin Almut Neumann: »Die Verfolgung von Zauberei durch die Inquisition entbehrt zunächst jeder Rechtsgrundlage, da das kanonische Recht den Glauben an Zauberei nicht anerkennt und in den Bereich des Irrglaubens verweist.«⁵² Neumann verwechselt ganz offensichtlich Zauberei mit Hexenflug. Zudem wurde der häretische Charakter der Zauberei nicht erst durch Thomas v. Aquin festgestellt, wie sie fälschlicherweise behauptet, sondern geht schon aus dem Canon Episcopi und vielen weiteren Kapiteln des Decretum Gratiani hervor.⁵³ Dabei hat Neumann die Dämonenpaktlehre des Augustinus dargestellt – und offensichtlich übersehen, daß eine der wichtigsten Stellen aus »De doctrina christiana«⁵⁴ in das Decretum Gratiani aufgenommen wurde und seine Ausführungen in »De civitate Dei« mindestens Einfluß genommen haben.⁵⁵ Aber auch diese gründen letztlich auf Aussagen der Hl. Schrift.

⁵⁰ Vgl. Möhring Hannes, Diskussionsbericht. In: Segl Peter, Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des Malleus maleficarum von 1487. Köln 1988, 245.

⁵¹ Siefener Michael, O. zit., 71–88.

⁵² Neumann Almut, Verträge und Pakte mit dem Teufel. Antike und mittelalterliche Vorstellungen im »Malleus maleficarum«. St. Ingbert 1997 (Saarbrücker Hochschulschriften; Bd. 30: Grundlagen- und Geisteswissenschaften) 97.

⁵³ Ebd. 113.

⁵⁴ C. 26, q. 2, c. 6: Augustinus, De doctrina christiana. 2, cc. 19–21.

⁵⁵ Neumann, O. zit. 68–74.

Die wichtigsten Abhandlungen des Augustinus über die Dämonen finden sich in »De civitate Dei« in den Büchern 8–10 und 18.

C. 26, q. 2., c. 7: Dieser Canon zitiert wie Augustinus Ps 95,5: »uoniam omnes dii gentium daemonia at vero Dominus caelos fecit. (Alle Götter der Heiden sind Dämonen, der Herr aber hat den Himmel gemacht.)« Vgl. Augustinus, De civitate Dei. 8, 24.

C. 26, q. 5., c. 14: Vgl. Augustinus, De civitate Dei, 18, cc. 17, 18.

2.6 Ordale – *Canonica purgatio* – Prozeßverfahren

2.6.1 Das Verbot der Ordale

Ein nicht zu unterschätzendes Problem für die Inquisitoren und staatlichen Gerichtsbarkeiten war die Wahrheitsfindung. Die Feuer- und Wasserproben, die zur Ermittlung des Tatbestandes der Hexerei und anderer Verbrechen durchgeführt wurden, rufen zu Recht beim aufgeklärten Christen des 21. Jahrhunderts ungläubiges Kopfschütteln hervor. Das Staunen wandelt sich in Entsetzen, wenn man bedenkt, daß in bestimmten Gegenden der Schuldbeweis gegeben war, wenn der ins Wasser geworfene Prüfling schwimmen blieb, und in anderen gerade umgekehrt, wenn er unterging.⁵⁶ Deshalb ist es bedeutend, was das Recht der Kirche von solchen Prozeduren hielt.

Wesentliche Aussagen befinden sich schon in den Kapiteln von *Causa 2* im *Decretum Gratiani*.⁵⁷ Aus einer ganzen Reihe von Kapiteln läßt sich schließen, daß die Kirche das Gericht des siedenden Wassers und mit glühendem Eisen verbietet.⁵⁸ Für die Verurteilung sollen Verfahren angewendet werden, welche die Wahrheit mit großer Wahrscheinlichkeit ermitteln. Konsequenterweise verbietet die Kirche auch das Duellieren von Klerikern.⁵⁹

Zur Wahrheitsfindung dienen namentlich Zeugen und die Prüfung der Verdächtigen durch unvermittelte Fragen (Kreuzverhör). Als biblisches Beispiel wäre das Salomonische Urteil anzuführen (1 Kön 3,25). Mit Blick auf ein Ordal in Num 5,12–28, wo Moses angewiesen wird, einer des Ehebruches verdächtigten Frau einen fluchbringenden Trunk zu verabreichen, welcher im Falle ihrer Schuld zum Anschwellen ihres Bauches und zur Unfruchtbarkeit führt, hält Gratian fest, daß der Ehebrecher mit spontanen Zeugen und nicht mit Ordalen überführt werden müsse.⁶⁰

Rechtlich von größerem Gewicht sind natürlich die Aussagen des 4. Laterankonzils (1215). Schliesslich handelt es sich um authentische Sammlungen, die durch päpstliche Bullen promulgiert wurden. Deshalb werde ich mich nun vorwiegend auf diese Quellen beziehen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im *Liber Extra* zu finden.⁶¹ »Duelle und volkstümliche Proben sind verboten, denn durch sie wird vielfach der zu Lösende verdammt, und Gott scheint geprüft zu werden.«⁶² Unter dem Titel »*De Sortilegiis*« steht unter Kapitel 1 geschrieben, daß Vermutungen in Bezug auf ein Delikt nicht durch Willkürlichkeit oder Wahrsagerei erhärtet werden sollen. Wer dagegen handelt, wird bestraft. »Diebstähle sind nicht aus Wahrsagerei oder Büchern oder sonst zu ermitteln, und es soll auch niemand irgendwelche Vermutun-

⁵⁶ Siefener Michael, O. zit., 197–198.

⁵⁷ C. 2, q. 5, cc. 20–26.

⁵⁸ C. 2, q. 5, c. 20.

⁵⁹ C. 2, q. 5, c. 12.

⁶⁰ C. 2, q. 2, c.21, gr. p.

⁶¹ X, 5, 35, 1–2; Coelestinus III (1191–1198), Innozenz III (1198–1216). Friedberg weist diese *Canones* dem 4. Laterankonzil (1215) zu. CorpIC 1605 verweist auf: Sth. II–II, q 95, art. 8, ad 3. arg. X, 3, 50, 9.

⁶² X, 5, 35, 1.

gen über irgendwelche Sachverhalte ernst zu nehmen wagen. Wer zuwiderhandelt, soll 40 Tage Busse tun.« Damit wird die Denunziation angetönt, die offenbar einem Inquisitor wie Heinrich Kramer allein schon ausreichte, um eine Person wegen Hexerei zu verurteilen. Im Liber Sexti steht unter dem Titel »De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus«, daß der Sünder aus seinem eigenen Bekenntnis vor dem Inquisitor, der über gewisse Vergehen nachforscht, bestraft werden muß.⁶³ Wenn der Schuldige geschwiegen hat, wird über den schlechten Ruf nichts untersucht. Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Verdachtsmomente nicht erhärtet werden konnten.⁶⁴ Auch in diesen Dekretalien wird wiederholt, daß sich die Inquisitoren beim Feststellen einer Häresie nicht selber auf Vermutungen und Wahrsagerei einlassen dürfen.⁶⁵

Die Verbindung zwischen Häresie und Zauberei wurde schon im Decretum Gratiani gezogen. Liber Extra und Liber Sextus ändern m.E. daran nichts. Für beide Tatbestände sind deshalb die einschlägigen Stellen über die Bestrafung zu beachten.

2.6.2 Die Bestrafung von Häretikern und Teufelsverbündeten

Im Liber Sextus werden iuristische Regeln (De regulis iuris) aufgeführt, deren konsequente Einhaltung bestimmt die Auswüchse im Zusammenhang mit den Inquisitions- und Hexenprozessen verhindert hätte. Als Beispiel sei Regel 23 angeführt: »Ohne Schuld soll, außer im unmittelbar darunterliegenden Grund, niemand bestraft werden.«⁶⁶ Die Blindheit Kramers wird deutlich, wenn man bedenkt, daß er sich nicht scheut, gerade diese Regel in seinem Hexenhammer zu zitieren.⁶⁷ Als Regel ist schon den Dekretalien Gratians zu entnehmen, daß die Kirche kein Blut vergießt. »Die Kirche wird niemals von den weltlichen Gesetzen im Handeln bestimmt werden. Sie hat kein Schwert, es sei denn das geistliche; sie tötet nicht, sondern macht lebendig.«⁶⁸ Gemäß dem Liber Extra werden Priester, die das Blutgericht ausüben, ihre Ämter enthoben und exkommuniziert, wenn sie auf Mahnung nicht davon ablassen.⁶⁹ Auch weltliche Ämter werden ihnen verboten. Nicht nur die Todesstrafe ist untersagt, sondern auch jede körperliche Verstümmelung. Gratian hält

⁶³ VI, 5, 1, 1: »De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus«

Can I. Ex confessione coram delegato, inquirente super certis criminibus, deputato facta, punitur confitens, licet dicat, se prius diffamatum non fuisse, vel inquisitionis capitula non habuisse.«

⁶⁴ VI, 5, 1, 2: »Valet inquisitio, facta super veritate criminum, ommissa inquisitione infamiae, si reus praesens tacuit.«

⁶⁵ VI, 5, 2, 8, § 4: »Inquisitores, super haeresi deputati, non se intromittant de divinationibus vel sortilegiis, non sapientibus haereseim manifestam.«

⁶⁶ VI, 5, De regulis iuris, regula 23: »Sine culpa, nisi subsit causa, non est aliquis puniendus.«

⁶⁷ Sprenger Jakob, Institoris Heinrich, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum). Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von J. W. R. Schmidt. München¹⁴1999, I, 192.

⁶⁸ C. 33, q. 2, c. 6: »Sed sancta Dei ecclesia numquam mundanis constringitur legibus; gladium non habet, nisi spirituale; non occidit, sed uiuificat.« Vgl. Maceratine Ruggero, Grundrechte und Ketzer im Corpus Iuris Canonici. In: Corecco Eugenio, Herzog Nikolaus, Scola Angelo (Hg.), Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht. Freiburg (Schweiz) 6.–11. X. 1980. Freiburg i. Br. 1981, 763–771, hier 769.

⁶⁹ X, 3, 50, 5: »Clericus, iudicium sanguinis exercens, ab officio et beneficio deponitur, et excommunicatus est habens officium praepositi saecularis, si monitus non desistat.«

fest: »Die Schlechten müssen durch Geißelung gezüchtigt werden und nicht durch Abschlagen von Gliedern oder zeitlichem Tod.«⁷⁰

Leider ist damit das Thema Todesstrafe nicht einfach ad acta gelegt, sondern im CorpIC sind andere Bestimmungen auszumachen, die den oben angegebenen Normen widersprechen. Maceratine Ruggero spricht deshalb von zwei sich widerstrebenden Prinzipien. Das Liber Extra enthält eine Bestimmung, aus der hervorgeht, dass Häresie ein »*crimen lesae maiestatis divinae*« ist.⁷¹ Die Häresie und zwangsläufig auch der Teufelsbund verletzen die ewige Maiestät Gottes. Im staatlichen Recht wurden Maiestätsverbrechen durchaus mit dem Tod bestraft. Im Zusammenhang mit dem »*crimen lesae maiestatis*« durften die Bürger auch gefoltert werden, um Geständnisse zu erreichen. Folter und Todesstrafe gehen auf römisches Recht zurück und wurden bei den Inquisitionsprozessen wegen den oben behandelten Kanones von den weltlichen Behörden vollstreckt.⁷² Aufgrund dieses Sachverhaltes scheint die Logik aus damaliger Sicht leider zwingend, dass auch jene mit dem Tod bestraft werden müssen, die durch ihre Taten Gott beleidigen. Zudem wiegt dieses Vergehen viel schwerer. Dabei ist auch an Sakrilegien (Hostienschändung) zu denken, die bei Hexereien vorkommen. Der Einfluß des staatlichen Rechtes auf die Kirche ist an diesem Beispiel deutlich abzulesen. Die Kirche hätte ihrerseits auf den Staat einwirken müssen, damit sich das Prinzip, kein Blut zu vergießen, hätte durchsetzen können.⁷³ Das Problem besteht folglich darin, daß zwar die Kirche das erste Prinzip durchhält, und nicht direkt Blut vergießt. Doch indem sie Häretiker und Zauberer der staatlichen Gewalt übergab, mußte sie mindestens damit rechnen, daß diese mit dem Tod bestraft werden. Gelegentlich wurde die staatliche Gerichtsbarkeit darum gebeten, Milde walten zu lassen. Dies scheint aber oft nur eine leere Floskel gewesen zu sein. Zudem kam es vor, daß die staatliche Gewalt durch kirchliche Strafsanktionen bedroht wurde, falls sie der Kirche nicht gehorchen wollte.⁷⁴ Die weltliche Macht hatte sich gemäß des CorpIC der Kirche zu unterwerfen. Über ganze Ländereien oder Grundstücke konnte das Interdikt verhängt werden, was für die Gläubigen damals eine schwere Strafe bedeutete. Die weitgehenden Vollmachten, die im Liber Extra und im Liber Sextus den Inquisitoren eingeräumt werden, wurden in den Clementinen et-

⁷⁰ C. 23, q. 5, c. 7, gr. p. »Hinc apparet, quod mali flagellis sunt coercedendi, non membrorum truncatione vel temporali morte plectendi« vgl. Moses: Ex 22,18; Lev 20,15.

⁷¹ X, 5, 7, 10: Quum enim secundum legitimas sanctiones reis laesae maiestatis punitis capite, bona confiscentur eorum, filiis suis vita solummodo ex misericordia conservata : quanto magis, qui aberrantes in fide, domini Dei filium Iesum offendunt a capite nostro, quod est Christus, ecclesiastica debent districtione praecidi, et bonis temporalibus spoliariae cum longe sit gravius aeternam, quam temporalem laedere maiestatem. Vgl. Maceratini Ruggero, O. zit., 769.

⁷² Trusen Winfried, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses. In: Segl Peter (Hg.), Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter: mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich. Köln 1992, 39–76, hier 54 und 72. Dies blieb die Regel, wenn auch schon ab 1256 Fälle von Inquisitoren bekannt sind, die sich gegenseitig absolvieren durften, um rechtlichen Folgen wegen der Ausübung der Folter zu entgehen. Ebd. 73.

⁷³ Wie schwierig das ist, zeigen die gegenwärtig aufgekommenen Diskussionen über die Todesstrafe.

⁷⁴ Diese Bestimmung stammt aus der päpstlichen Dekretale »Ad abolendam« vom 4. Nov. 1184. Sie enthält Verfahrensgrundsätze zur Ketzerverfolgung. X, 5, 7, 9: »Si vero id observare noluerint, honore, quem obtinet spoliatur, et ad alios nullatenus adsumantur, eis nihilominus excommunicatione ligandis, et terris ipsorum interdicto ecclesiae supponendis.«

was zurückgebunden, da sie ohne Einverständnis des zuständigen Bischofs keinen Prozeß mehr durch Urteil abschließen durften.⁷⁵

3. Schlussfolgerungen

Aus dieser Untersuchung folgt, daß bei den Inquisitions- und Hexenprozessen des Spätmittelalters das Kirchenrecht in der Form des CorpIC sicher nicht peinlich genau befolgt wurde. Viele vermeintliche Teufelsverbündete wären sonst nicht der staatlichen Gewalt und somit der Todesstrafe übergeben worden. Problematisch war vor allem, daß nicht darüber reflektiert wurde, was das formelle Mitwirken an der Vollstreckung der Todesstrafe durch das Urteil der Inquisitoren und die Auslieferung an die staatliche Gewalt aus moralischer Sicht bedeutete. Indirekt wurden die kanonischen Bestimmungen unterlaufen. Somit ist eine moralische Mitschuld festzustellen. Diese Mitschuld der Kirche an der formellen Mitwirkung bei der Tötung von Menschen wird leider auch in der gegenwärtigen Zeit durch manche kirchliche Organisationen nicht ernstgenommen. Kirchliche Beratungsstellen führen in Deutschland die staatlich verordnete Schwangerschaftsberatung durch. Im Anschluß an die Beratung wird z.T. immer noch ein Schein ausgestellt, der es der schwangeren Frau ermöglicht, straffrei ihr unschuldiges, ungeborenes Kind abzutreiben.

Die Ursachen der Hexenverfolgung sind nicht in erster Linie in der Lehre der Kirche zu suchen, sondern vielmehr in der Tatsache, daß diese nicht befolgt wurde.⁷⁶ Die Praxis hatte sich offensichtlich von der Lehre der Kirche und auch von ihrem Stifter Jesus Christus entfernt. Etliche seiner Aussagen lassen sich mit der damaligen Praxis überhaupt nicht in Einklang bringen. Deshalb möchte ich diese Arbeit mit einigen solchen Bibelstellen abschließen. Aus ihnen läßt sich ablesen, was in die finstere Zeit der Inquisitions- und Hexenprozesse hätte Licht bringen können.

Ev 33,11: »So wahr ich lebe – Spruch Gottes, des Herrn –, ich habe kein Gefallen am Tod des Schuldigen, sondern daran, daß er auf seinem Weg umkehrt und am Leben bleibt. Kehrt um, kehrt um auf euren bösen Wegen!«

Mt 18,15–17: »Wenn dein Bruder sündigt, dann geh zu ihm und weise ihn unter vier Augen zu recht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder zurückgewonnen. Hört er aber nicht auf dich, dann nimm einen oder zwei Männer mit, denn jede Sache muß durch die Aussage von zwei oder drei Zeugen entschieden werden. Hört er auch auf sie nicht, dann sag es der Gemeinde. Hört er aber auch auf die Gemeinde nicht, dann sei er für dich wie ein Heide oder ein Zöllner.«

Mt 5,44–45: »Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er läßt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte.«

Lk 6,27–28: »Euch, die ihr mir zuhört, sage ich: Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen. Segnet die, die euch verfluchen; betet für die, die euch mißhandeln.«

Jak 5,20: »Wer einen Sünder, der auf Irrwegen ist, zur Umkehr bewegt, der rettet ihn vor dem Tod und deckt viele Sünden zu.«

⁷⁵ Clem. 5, 3, 1. Vgl. Trusen Winfried, O. zit., 76.

⁷⁶ Das ist übrigens ein Problem, das heute in anderen Zusammenhängen relevant ist und ebenfalls bei der Bewertung unserer Zeit durch Historiker später berücksichtigt werden muß.